

BGer 5A 760/2019 vom 27. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_760_2019

FR: TF 5A 760/2019 du 27 septembre 2019

IT: TF 5A 760/2019 del 27 settembre 2019

Regeste

Zwangsmedikation | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist die Vorladungsverfügung zur erstinstanzlichen Verhandlung in einem Verfahren betreffend Zwangsmedikation. Diese ist vor Bundesgericht ebenso wenig anfechtbar wie es der zwischenzeitlich ergangene erstinstanzliche Entscheid in der Sache wäre, denn Anfechtungsobjekt im bundesgerichtlichen Verfahren kann erst der kantonale letztinstanzliche Entscheid bilden (Art. 75 Abs. 1 BGG). Auf die Beschwerde kann deshalb mangels Ausschöpfung des Instanzenzuges nicht eingetreten werden.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.